

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 22. Januar 2024, 15 Uhr,
Pfalzbau, Sitzungsraum Antwerpen, Zugang Berliner Straße 30 A,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Bebauungsplan Nr. 523 'Niederfeld Süd'
- Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und Offenlagebeschluss
2. Bebauungsplan Nr. 524 'Niederfeld Nord'
- Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und Offenlagebeschluss
3. Bebauungsplan 536 " Ebereschenweg, Schlehengang, Weißdornhag"
- Aufstellungs- und Offenlagebeschluss
4. Bauen für Bildung – Bauinvestitionsfahrplan 2. HJ 2023
5. Bebauungspläne der Innenentwicklung Edigheim (Nr. 678a-d)
- Offenlagebeschluss
6. Bebauungspläne der Innenentwicklung Oppau (Nr. 679a-d und Nr. 680a-c)
- Offenlagebeschluss

7. Maßnahmenliste des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Mitte/Innenstadt
8. Stadtumbaugebiet Mitte/Innenstadt
9. Modernisierungsrichtlinie Stadtumbaugebiet Mitte/Innenstadt
10. Vorkaufsrechtssatzung Stadtumbaugebiet Mitte/Innenstadt
11. Anbau einer Aufzugsanlage an das Verwaltungsgebäude Maudacher Schloss und Umbau der WC-Anlagen im EG Hier: Erhöhung der Gesamtkosten

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen, Satzungsangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 19.01.2024

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Straßenausbauprogramm 2024-2026

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 das neue Straßenausbauprogramm für die Jahre 2024 – 2026 beschlossen.

Der Beitragssatz je Berechnungsquadratmeter und Jahr, welcher anhand des Durchschnitts der im Zeitraum von drei Jahren (2024 - 2026) zu erwartenden Investitionsaufwendungen ermittelt wird, beträgt in der Abrechnungseinheit demnach:

1.	Süd	0,41€
2.	Nord/Hemshof	0,12€
3.	Friesenheim	0,05€
4.	Oppau	0,10€
5.	Gartenstadt	0,01€
6.	Mundenheim	0,02€
7.	Oggersheim	0,09€
8.	Rheingönheim	0,12€
9.	Maudach	0,18€
10.	Ruchheim	0,02€
11.	Mitte	0,14€
12.	West	0,53€
13.	Edigheim	0,51€
14.	Pfingstweide	0,50€
15.	Notwende	0,17€
16.	Nachtweide	0,07€

Bebauungsplan wird rechtskräftig:

Bebauungsplan Nr. 583c „Ludwig-Reichling-Straße – Änderung 1“; Berichtigung Nr. 9 des Flächennutzungsplans'99 „Ludwig-Reichling-Straße – Änderung 1“ Stadtteil: Mundenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 583c „Ludwig-Reichling-Straße – Änderung 1“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Sat-zung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch das Gelände der Hochschule Ludwigshafen (Flurstücke 3822 und 3820 der Gemarkung Mundenheim)
- im Osten: durch die Ludwig-Reichling-Straße
- im Süden: durch die Christian-Weiß-Straße und den öffentlichen Verbindungsweg zwischen Donnersbergweg und Bruchwiesenstraße sowie
- im Westen: durch die Bruchwiesenstraße und die Franz-Zang-Straße.

Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 54.000 m².

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden beim Bereich der Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan'99 der Stadt Ludwigshafen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung Nr. 9 an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird. Jedermann kann die Berichtigung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten wie den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB stellt einen redaktionellen Vorgang dar.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1 in 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens-nachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1 in 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Ludwigshafen am Rhein, 18.01.2024

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.